

Verwaltung der Dörfer, Landgemeinden. in alter Zeit.

Die Ämter Unna und Kamen und die Entstehung des Amtes Unna-Kamen im Jahre 1845 ist bereits beschrieben. Wie aber war die Verwaltung der Dorfgemeinden, der kleinsten Glieder des Staates?

Mit einem der Bauernhöfe war das Amt des Erhebens der Abgaben für den Landesherrn verbunden. Viele Jahrhunderte lang ist hier ein Besitzer nach dem anderen der Schulze des Dorfes gewesen und der Hof selbst der Schulzenhof genannt. Der Bauer in der Vorrangstelle wurde der angesehenste im Dorfe, dessen Besitztum in der Regel sich auch zum größten entwickelte. Ihm zur Seite wurden 2 ehrbare Bauern als Schöffen gestellt, die zusammen das Dorffregiment führten. Zu Beratungen über wichtige Dorfangelegenheiten wurden vorzeiten alle Bewohner unter der Dorflinde oder später in der Dorfschenke zusammenberufen. Es galten im Dorfe ungeschriebene von den Vorfahren übernommene Regeln, Gebote und Verbote aus dem Wirkungskreise der Landbevölkerung, die teilweise noch in den heutigen Gesetzen zu erkennen sind. Das wichtigste der älteren Gesetze für alle preussischen Städte und Dörfer war das ab 1.6.1794 geltende "Allgemeine Landrecht". Es war eine Zusammenfassung der noch geltenden Gesetze aus Urväterzeiten gewesen. Mit den neueren Regierungsbestimmungen zu einem Werk vereinigt, sollte es das Gemeinschaftsleben ordnen und sichern. Die Gesetzsammlung von mehreren Bänden regelte fortan das Recht bei den Staatsbürgern untereinander im privaten Leben (Vertrags- und Familienrecht) und die Aufgaben des Staates mit den Pflichten der Staatsbürger. Einen großen Abschnitt nahmen die Richtlinien für die Strafrichter ein, die dem heutigen Strafgesetzbuch entsprechen. Der bedeutenste Teil des Gesetzes waren die Verfassungsvorschriften für Städte und Gemeinden mit vielerlei Verwaltungsbestimmungen. Es war mit diesem Gesetz die für Landgemeinden noch nicht vorhandene Verfassung, das Fundament für die Gemeinden, geschaffen.

Über die Teilnahme der Dorfbewohner an den Gemeindeangelegenheiten besagt ein Abschnitt daraus wörtlich: "Nur die angesessenen Wirte nehmen als Mitglieder der Gemeinde an den Beratungen teil", dh., daß nur Besitzer einer Hauswirtschaftsstelle (Bauer, Kötter, Brinksitzer und Handwerker) mitwirken konnten.

Der Schulze, nachher Gemeindevorsteher genannt, mußte die obrigkeitlichen Anordnungen bekanntmachen und ihnen durch seinen Einfluß Nachdruck verliehen. Mit den beiden Schöffen verwaltete der Schulze das Gemeindevermögen, erhob die Gemeindeabgaben, leistete die Ausgaben und legte die Jahresrechnung. Seine Helfer waren der Nachwärter, Wegewärter, Gemeindehirte und Flurschütz, manchmal alle Ämter in einer Person vereinigt. Die Pflicht des Gemeindevorstehers zur